

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neupß älterer Linie.

Nr. 16.

(Ausgegeben den 19ten Juli 1853.)

36. Bekanntmachung Fürstl. Landesregierung, die Frantirung der Correspondenz durch Marken betreffend.

1. Vom heutigen Tag, als vom 1. Juli l. J. an, können bei den unter Fürstlich Thurn und Taxischer Verwaltung stehenden Poststellen (diejenigen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe vorerst noch ausgenommen) Briefpostsendungen, mit Ausnahme der auch 3 erwähnten Gattungen, nach allen Ländern, und so mit auch nach dem Postvereinsauslande, in soweit eine Frantatur überhaupt zulässig ist, außer durch Baarzahlung, auch durch Fürstlich Thurn und Taxische Marken frankirt werden.

2. Diese Marken bestehen in folgenden Sorten:

A. für die Poststellen der Staaten, welche im 24½-Guldenfußte rechnen, in vier Sorten zu:

- 1 Kreuzer auf blaßgrünem Papier,
- 3 „ „ blauem „
- 6 „ „ rosenrothem „
- 9 „ „ gelbem Papier.

B. für die Poststellen der Staaten, in denen die 14-Thalerwährung besteht, so wie für die Fürstlichen Postämter in den Hansestädten, in vier Sorten zu:

- 1 Silbergroschen auf blaßgrünem Papier,
- 1 „ „ blauem „
- 2 „ „ rosenrothem „
- 3 „ „ gelbem Papier.